

B.32.21.A. - ZZ.

12.6.1949

Vertraulich.N o t i z .

Ich habe mich gestern auftragsgemäss zu Herrn B a v a u d begeben. Der in dessen Wohnung, Ecluse 10, in Neuenburg stattgefundenen Unterredung wohnten ausser dem Vater auch die Mutter und der Bruder unseres in Deutschland hingerichteten Landsmannes Maurice Bavaud bei. Alle scheinen bereits auf die Bestätigung der Todesnachricht gefasst zu sein, und meine Eröffnung wirkt daher weniger niederschmetternd auf sie, als dies hätte erwartet werden können. Sie danken für das ihnen im Namen des Departements ausgesprochene Beileid, doch vermag Frau Bavaud unserer Gesandtschaft in Berlin den Vorwurf nicht zu ersparen, dass sie sich anscheinend in letzter Zeit dieser Angelegenheit zu wenig angenommen habe. So sei es ihr einfach unverständlich, wie die Gesandtschaft noch am 7. Juni nicht um die anscheinend bereits am 13. Mai vollzogene Exekution gewusst und dieselbe nicht rechtzeitig abzuwenden versucht habe. Ich erkläre Frau Bavaud, dass wir über die letzte Entwicklung der Angelegenheit nicht näher unterrichtet sind, und dass wir vorläufig erst eine telegraphische Bestätigung der Todesnachricht besitzen; ich suche ihr jedoch verständlich zu machen, dass offenbar das mangelhafte Zusammenwirken zwischen dem deutschen Justiz- und Aussenministerium den Grund für die verspätete Benachrichtigung der Gesandtschaft gebildet haben mag. Der junge Bavaud äussert sich seinerseits in bitteren Worten über die deutschen Behörden, "denen es natürlich nichts ausmache, einen Menschen mehr oder weniger umzubringen". Es ist ihm dagegen unerklärlich, dass ein Schweizer in Deutschland überhaupt hingerichtet werden dürfe. Ich suche ihm begreiflich zu machen, dass das Strafgesetz auf alle Personen ungeachtet deren Staatsangehörigkeit in gleicher Weise Anwendung

finden müsse, und dass auch in der Schweiz nicht nur der Inländer, sondern auch der Ausländer gewisse Straftaten mit dem Leben zu bezahlen habe. Nichts würde in der Tat auf dem Gebiete der Strafrechtspflege eine Bevorzugung des Ausländers gegenüber dem Inländer rechtfertigen.

Meine Erklärungen haben ihre Wirkung offensichtlich nicht verfehlt, und die Familie Bavaud scheint sich nun ziemlich gelassen in das Unabänderliche zu fügen. Insbesondere der Vater zeigt sich durchaus verständlich und gibt seiner Befriedigung darüber Ausdruck, dass sein Sohn wenigstens im Glauben an Gott aus dem Leben geschieden sei. Er bedauert lediglich, dass dessen Idealismus "von einem gewissenlosen Menschen in falsche Bahnen gelenkt worden und dass er dadurch zum Opfer seines unglücklichen Tatendrangs geworden sei". Die Lektüre des von Herrn Bavaud wie etwas Heiliges aufbewahrten und mir zur Einsicht anvertrauten letzten Briefes seines Sohnes liefert mir für diese Äusserung die nötige Erklärung: Bavaud gibt darin zu, dass ihn ein "40jähriger, ehrgeiziger Mann, welchem er tief ergeben war, zur Begehung der von ihm versuchten Tat verleitet habe". Vater Bavaud befürchtet, dass es sich dabei um einen seiner Freunde im Collège de Saint-Ilan handelt; er habe daher schon lange beabsichtigt, mit den Vertretern der betreffenden religiösen Institution im unbesetzten Gebiet Frankreichs Fühlung zu nehmen, in der Hoffnung, dadurch Näheres hierüber in Erfahrung zu bringen. Weitere in den Briefen seines Sohnes enthaltene Äusserungen lassen vermuten, dass die deutschen Behörden nach der Besetzung der Bretagne ihre Erhebungen auch auf das Collège de Saint-Ilan ausgedehnt haben, und dass der geistige Urheber des von Bavaud begangenen Mordversuchs seine Mitschuld in feiger Weise bestritten habe. Auf Maurice Bavaud scheint dieses Verhalten seines angeblichen Vertrau-

- 3 -

ten einen niederschmetternden Eindruck gemacht zu haben.

Am Schluss unserer Unterredung verlasse ich Familie Bavaud mit dem bestimmten Eindruck, dass sie unserm Departement nicht nur für dessen Anteilnahme, sondern auch für alle zu Gunsten ihres Sohnes unternommenen Schritte aufrichtig dankbar ist. Ich glaube mich auch in der Annahme nicht zu täuschen, dass es die Angehörigen des Verstorbenen vermeiden werden, diesen unglücklichen Fall zum Gegenstand irgendwelcher Angriffe auf die Behörden zu machen, sondern dass sie sich in Erkenntnis der Schuld ihres Sohnes mit ihrem harten Los abfinden werden.

Bern, den 12. Juni 1941.

*fu an C. F. de B. G. 41*

*A. G.*